

Fälle zum Allgemeinen Schuldrecht

Kornblum / Stürner

10. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83193-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

keine Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen, ist die Widerrechtlichkeit zu bejahen.

Nach § 823 I muss der Täter ferner vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorsätzlich ist eine Handlung dann, wenn sie bewusst und gewollt herbeigeführt wurde; das liegt bei *H* nicht vor. Fahrlässig handelt nach § 276 II, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Dieser Fahrlässigkeitsbegriff ist nicht subjektiv-individuell, sondern objektiv-generell zu interpretieren.²⁵ Wer – wie *H* – einem anderen Verkehrsteilnehmer aufgrund grober Unaufmerksamkeit die Vorfahrt nimmt, handelt fahrlässig.

Damit ist der haftungsbegründende Tatbestand erfüllt. *H* hat dem *S* den gesamten aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schaden zu ersetzen.

c) Haftungsausfüllender Tatbestand

Bezüglich des haftungsausfüllenden Tatbestandes kann auf die Ausführungen zu § 7 I StVG verwiesen werden.²⁶ Danach hat *S* gegen *H* einen Anspruch auf Ersatz seiner Reparatur- und Mietwagenkosten sowie des merkantilen Minderwertes der Harley in Höhe von 7 520 €.

4. § 823 II iVm §§ 1 und 8 StVO

S könnte von *H* den entsprechenden Schadensersatz außerdem gemäß § 823 II iVm §§ 1 und 8 StVO verlangen. Das setzt die schuldhafte (§ 823 II 2) Verletzung eines Schutzgesetzes voraus. Gesetz iSd BGB ist gem. Art. 2 EGBGB jede Rechtsnorm. Damit kommen nicht nur Parlamentsgesetze, sondern auch untergesetzliche Normen wie Rechtsverordnungen in Betracht. §§ 1 und 8 StVO sind also Gesetz im Sinne von § 823 II. Erforderlich ist ferner, dass sie Schutzgesetz sind, also der betreffende Schutz jedenfalls auch auf bestimmte Rechtsgüter oder Rechte des Einzelnen zielt.²⁷ Dies ist sowohl bei der die Vorfahrt regelnden Norm des § 8 StVO als auch bei der Generalklausel des § 1 StVO der Fall.²⁸ Geschützt wird durch diese Normen auch und gerade der Vorfahrtsberechtigte, hier also *S*, und zwar speziell im Hinblick auf den unmittelbar durch die entsprechende Verletzung entstandenen Schaden. *H* handelte fahrlässig, also auch schuldhaft im Sinne von § 823 II 2. Es gelten für den haftungsausfüllenden Tatbestand wiederum die §§ 249 ff. in dem oben²⁹ näher erörterten Umfang. Danach hat *S* gegen *H* einen Anspruch auf Ersatz seiner Reparatur- und Mietwagenkosten sowie des merkantilen Minderwertes der Harley in Höhe von 7 520 €.

II. Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung

S könnte auch unmittelbar die Haftpflichtversicherung des *H* auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, und zwar auf der Grundlage von § 115 I 1 Nr. 1 VVG. Während sonst ein direkter Anspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer

Daher ist ihr zu folgen. Ausgenommen davon sind offene Tatbestände wie der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, bei denen eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen ist.

²⁵ Vgl. nur MüKoBGB/Grundmann § 276 Rn. 54 ff.; Looschelders SchuldR AT § 23 Rn. 9.

²⁶ S. oben A I 1 b.

²⁷ Grüneberg/Sprau § 823 Rn. 58; Medicus/Lorenz SchuldR II § 78 Rn. 10.

²⁸ Vgl. zu § 1 StVO nur BGH NJW 1972, 1804 (1806).

²⁹ S. oben A I 1 b.

seines ersatzpflichtigen Schädigers nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 115 I 1 Nr. 2 und 3 VVG (Insolvenz bzw. unbekannter Aufenthalt des Versicherungsnehmers) besteht, ist die Rechtslage bei der Kfz-Halterhaftpflicht anders. Nach § 1 PflVG ist jeder Halter eines Kfz mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn das Fahrzeug „auf öffentlichen Wegen oder Plätzen“ verwendet wird. Deshalb besteht ein unbeschränkter Direktanspruch des Geschädigten gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 115 I 1 Nr. 1 VVG. *S* kann mithin gem. § 115 I 1 Nr. 1 VVG seinen Schaden in Höhe von 7520 € auch direkt gegen die Versicherung des *H* geltend machen. *H* und sein Haftpflichtversicherer haften gem. § 115 I 4 VVG als Gesamtschuldner. *S* kann demnach gem. § 421 S. 1 von jedem der beiden die gesamte Schadensersatzleistung ganz oder teilweise verlangen, insgesamt allerdings nur einmal.³⁰

B. Frage 2 – Nutzungsausfall

I. Haftungsbegründung

Die Anspruchsgrundlagen §§ 7 I, 18 I StVG sowie § 823 I und § 823 II iVm §§ 1 und 8 StVO sind dieselben. An den haftungsbegründenden Tatbeständen ändert sich im Vergleich zu Frage 1 nichts.

II. Haftungsausfüllung

Im Rahmen des haftungsausfüllenden Tatbestandes ist jedoch zu klären, ob *S* anstelle von konkreten Mietwagenkosten auch eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung verlangen kann, wenn er kein Ersatzfahrzeug gemietet hat.

1. Schaden

Als Schaden kommt die fehlende Nutzungsmöglichkeit des Motorrads für die Dauer von zwölf Tagen, die die Reparatur der Harley dauert, in Betracht.

2. Ersatzfähigkeit

Dieser Schaden muss nach §§ 249 ff. ersatzfähig sein. Es fragt sich, ob die entgangene Nutzungsmöglichkeit einen Vermögensschaden darstellt, der nach § 251 ersatzfähig ist, oder hingegen einen Nichtvermögensschaden, dessen Ersatzfähigkeit sich nach § 253 richtet. Immaterielle Einbußen sind nach § 253 I grundsätzlich nicht ersatzfähig. Allerdings hat die Kommerzialisierung vieler Lebensbereiche dazu geführt, dass auch Gebrauchsvorteilen ein Marktwert beigemessen werden kann. Gebrauchsvorteile hätten damit einen Vermögenswert und wären insofern stets ersatzfähig. Um angesichts dieser Entwicklung die Wertung des § 253 I nicht leerlaufen zu lassen, gewährt die hM einen Schadensersatz für entgangene Gebrauchsvorteile in

³⁰ § 116 VVG regelt abweichend von § 426 den Ausgleich von Aufwendungen im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Während gem. § 426 I die Gesamtschuldner im Innenverhältnis einander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, ist nach § 116 I 1 VVG bei einem „gesunden“ Versicherungsverhältnis der Versicherer allein verpflichtet. Nach § 116 I 2 VVG ist bei einem „kranken“ (§ 117 I VVG) bzw. nicht mehr bestehenden (§ 117 II VVG) Versicherungsverhältnis allein der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Höhe der fiktiven Mietkosten einer Ersatzsache jedoch nur unter strengen Voraussetzungen.³¹ Der entgangene Gebrauchsvorteil wäre – im Falle der Einordnung als Nichtvermögensschaden – nicht nach § 253 ersatzfähig.

a) Verlust von Gebrauchsvorteilen als Vermögensschaden

Als Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung begründet bei Sachen, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung von zentraler Bedeutung ist, der Verlust von Gebrauchsvorteilen einen ersatzfähigen Vermögensschaden.³² Insbesondere bei privat genutzten Pkw ist es gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass der Geschädigte, der für die unfallbedingte Ausfallzeit seines Fahrzeugs kein Mietfahrzeug anmietet, gleichwohl einen Vermögensschaden erleidet, weil ihm die durch finanzielle Aufwendungen erkaufte Gebrauchsmöglichkeit während dieses Zeitraums nicht zur Verfügung steht.³³ Die Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs stellt gegenüber dem Substanzwert einen selbstständigen Vermögenswert dar. Tragende Erwägung hierfür ist, dass die Verfügbarkeit eines Fahrzeugs geeignet ist, Zeit zu sparen und Mobilität zu erzielen, was für die eigenwirtschaftliche Lebensführung entscheidend ist.³⁴ Positive Grundlage des Anspruchs ist § 251.³⁵

b) Keine rein private Nutzung

Eine Nutzungsausfallentschädigung kann jedoch nur verlangt werden, wenn das Fahrzeug zur ständigen eigenwirtschaftlichen Nutzung dient und nicht lediglich zum Freizeitvergnügen angeschafft wurde. Kein Vermögensschaden ist etwa der vorübergehende Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines zur bloßen Freizeitgestaltung bestimmten Motorsportbootes,³⁶ eines zu privaten Zwecken angeschafften Wohnwagens³⁷ sowie eines reinen Freizeitwecken dienenden Wohnmobils.³⁸ Vorliegend dient die Harley Davidson jedoch nicht dem bloßen Freizeitvergnügen des S, sondern auch zum alltäglichen Transport. Die durch Nutzung als Transportmittel gewonnene Mobilität ist für die eigenwirtschaftliche Lebensführung genauso von zentraler Rolle wie bei einem Pkw.³⁹ Demnach ist grundsätzlich ein Vermögensschaden des S zu bejahen.

c) Fühlbare Nutzungsbeeinträchtigung

Voraussetzung für eine Nutzungsausfallentschädigung ist indes eine fühlbare Nutzungsbeeinträchtigung, die bei vorhandenem Nutzungswillen und hypothetischer Nutzungsmöglichkeit zu bejahen ist. Erforderlich ist, dass der Geschädigte seinen Wagen während der Reparaturzeit benutzen wollte und hierzu auch in der Lage

³¹ Dazu sogleich unter B II 2b und c; zum Ganzen auch Armbrüster JuS 2007, 411 (413); MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 60 ff.

³² BGH (GrZS) NJW 1987, 50.

³³ Vgl. zu alledem Grüneberg/Grüneberg § 249 Rn. 40 ff.; anders hingegen bei gewerblich genutzten Fahrzeugen vgl. BGHZ 220, 270.

³⁴ BGH NJW 1966, 1260.

³⁵ BGH NJW 1966, 1260 (1262); BGH NJW 1971, 1692; aA – aber im Ergebnis gleich – BGH NJW 1964, 542 (544) (§ 250).

³⁶ BGH NJW 1984, 724.

³⁷ BGH NJW 1983, 444.

³⁸ BGH NJW-RR 2008, 1198.

³⁹ OLG Düsseldorf NJW 2008, 1964.

war.⁴⁰ Davon ist hier mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt auszugehen.

Eine fühlbare, vermögenserhebliche Entbehrung ist jedoch auch dann zu verneinen, wenn der Geschädigte ein zweites Fahrzeug zur Verfügung hatte, dessen Nutzung ihm zumutbar war, wenn das Zweitfahrzeug den spezifischen Gebrauchsvorteil der beschädigten Sache ersetzt.⁴¹ Denn dann liegt eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht vor. Hier stand dem *S* das Auto seiner Eltern zur Verfügung, sodass eine fühlbare, vermögenserhebliche Nutzungsbeeinträchtigung zu verneinen sein könnte. Allerdings muss sich ein Verkehrsunfallgeschädigter auf die Nutzung seines Zweitwagens während des reparaturbedingten Nutzungsausfalls des Unfallfahrzeuges nur dann verweisen lassen, wenn sich die Nutzungswerte der beiden Fahrzeuge entsprechen.⁴² Dagegen ist Nutzungsausfallentschädigung möglich für ein Motorrad, auch wenn eine Zugriffsmöglichkeit auf einen Pkw besteht, der Pkw als Familienwagen genutzt wird, während der Halter des Motorrads alle seine eigenen Fahrten mit diesem durchführt.⁴³ Für die Frage, ob die beiden Fahrzeuge vergleichbare Nutzungswerte haben, kann nicht auf das bloße Grundbedürfnis der Mobilität abgestellt werden. Dies ist zwar der Grund, warum es sich auch bei der Harley Davidson um ein Wirtschaftsgut von zentraler Bedeutung für die eigenwirtschaftliche Lebensführung handelt. Der spezifische Gebrauchsvorteil des Motorrads erschöpft sich darin jedoch nicht; dieser wird für die Vergleichbarkeit des Zweitwagens genauso herangezogen wie für die Bemessung der Höhe des Nutzungsausfallschadens.⁴⁴ Die Harley Davidson des *S* – ein Motorrad der Luxusklasse – und der alte Golf seiner Eltern sind von dem durch die Fahrzeuge gebotenen Fahrgefühl nicht annähernd vergleichbar.⁴⁵ Dieser beim Kauf der Harley Davidson erworbene spezifische Gebrauchsvorteil ist dem *S* für die Zeit der Reparatur des Motorrads fühlbar entgangen, weshalb er eine entsprechende Nutzungsentschädigung verlangen kann.⁴⁶

3. Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung ist grundsätzlich im Rahmen des § 287 ZPO zu bestimmen, wobei sich die Praxis an den Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch orientiert.⁴⁷ Die Harley Davidson ist danach der Motorrad-Gruppe J zuzuordnen, die eine Nutzungsentschädigung von 66 € pro Tag ausweist.⁴⁸ *S* kann folglich von *H* eine tägliche Nutzungsentschädigung von 66 € verlangen, allerdings nur für die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Reparatur seines Motorrads. Daraus

⁴⁰ BGH NJW 1966, 1260 (1261).

⁴¹ BGH NJW 1976, 286.

⁴² OLG Düsseldorf NJW 2008, 1964 (1965).

⁴³ OLG Düsseldorf NJW 2008, 1964 (1965); LG München DAR 2004, 155.

⁴⁴ OLG Düsseldorf NJW 2008, 1964 (1965).

⁴⁵ Bei entsprechender Argumentation ist eine andere Ansicht durchaus vertretbar. So hat der BGH (NJW 2023, 47) einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der vorübergehenden Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit eines Porsche Turbo S Cabriolet verneint, weil dem Geschädigten ein BMW 3er Kombi zur Verfügung stand. Dessen ersatzweise Nutzung sei ihm nicht deswegen unzumutbar, weil der Porsche gegenüber dem BMW eine höhere Wertschätzung des Geschädigten erfahre, etwa weil dem Porsche ein höheres Prestige zukomme, er ein anderes Fahrgefühl vermittele oder den individuellen Genuss erhöhe. Ähnlich OLG Frankfurt NJW 2022, 3083 (Ford Mondeo statt Porsche 911).

⁴⁶ Vgl. zum Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung im Falle eines Motorrads BGHZ 217, 218 Rn. 5, 7, 9.

⁴⁷ BGHZ 161, 151; BGH NJW 2005, 1044.

⁴⁸ *S.* die entsprechenden Ausführungen des OLG Düsseldorf NJW 2008, 1964 (1966) unter Verweis auf die in NJW 2006, 33 abgedruckte Tabelle.

resultiert bei zwölf Tagen ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 792 €.

III. Ergebnis

Einen Schadensersatzanspruch gerichtet auf eine Nutzungsausfallentschädigung für das Motorrad kann *S* gegen *H* in Höhe von 792 € aus den Vorschriften der §§ 7, 18 I 1 StVG, § 823 I, § 823 II iVm §§ 1 und 8 StVO geltend machen.

C. Frage 3 – Abrechnung auf Neuwertbasis

I. Haftungsausfüllung

Auch diese Frage bezieht sich – bei gleichbleibendem Ergebnis bezüglich der Haftungsbegründung⁴⁹ – auf den haftungsausfüllenden Tatbestand. Fraglich ist, ob *S* statt der Reparaturkosten und des merkantilen Minderwerts auch Schadensersatz auf Neuwertbasis verlangen kann. Schließlich war seine Harley Davidson im Zeitpunkt der Beschädigung völlig neuwertig, hatte insbesondere eine Fahrleistung von weniger als 1 000 km aufzuweisen und war erst wenige Tage zugelassen. Bei einer Schadensberechnung auf Neuwertbasis stünde dem *S* gegen *H* ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 000 € Zug um Zug gegen Übereignung des Unfallfahrzeugs zu.

II. Totalreparation

Gem. § 249 hat ein Geschädigter grundsätzlich einen Anspruch auf volle Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden wirtschaftlichen Zustandes, entweder in Natur (§ 249 I) oder in Form des bloßen Geldersatzes (§ 249 II 1). Er muss sich im Falle der Beschädigung seines Neuwagens nicht immer mit der Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich eines etwaigen merkantilen Minderwertes gem. § 249 II 1 begnügen.⁵⁰ Der Geschädigte kann für die Berechnung von Fahrzeugschäden regelmäßig zwischen den beiden Wegen der Naturalrestitution wählen, da er Herr des Restitutionsgeschehens ist. Er kann entweder Reparatur des Unfallfahrzeugs oder Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs verlangen bzw. den dafür erforderlichen Geldbetrag.⁵¹

III. Einschränkungen

Allerdings hat der Geschädigte auch das in § 249 II verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot sowie das schadensrechtliche Bereicherungsverbot zu beachten.⁵² Danach muss der Geschädigte den Schaden auf eine für ihn zumutbare und wirtschaftlich sinnvolle Weise beheben, sodass grundsätzlich der günstigere Weg der Restitution zu wählen ist.⁵³ Doch stehen die schadensrechtlichen Grundsätze in einer Wechselbeziehung: Das Integritätsinteresse darf durch das Wirtschaftlichkeitspostulat nicht verkürzt werden, sodass in Ausnahmefällen auch eine unwirtschaftliche Restitutionsmaßnahme möglich ist.⁵⁴ Ein fabrikneuer, unfallfreier PKW genießt eine besondere Wertschätzung, die es unter bestimmten Umständen in den Grenzen des

⁴⁹ S. oben A I 1–4.

⁵⁰ BGH VersR 1976, 732 (733); BGH VersR 1983, 758 (759); BGH VersR 1984, 476.

⁵¹ BGHZ 181, 242 = NJW 2009, 3022 (3023); BGH NJW 2017, 2401 Rn. 6 ff.

⁵² S. etwa BGH NJW 2021, 241 Rn. 16 ff.

⁵³ Vgl. BGH NJW 2019, 852 Rn. 6; BGH NJW 2020, 144 Rn. 9 mwN.

⁵⁴ BGHZ 181, 242 = NJW 2009, 3022 (3023) mwN.

§ 251 II rechtfertigt, die höheren Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs zu verlangen. Denn nach der Verkehrsauffassung bedeutet es einen vermögenswerten Unterschied, ob man einen nagelneuen oder einen nicht unerheblich reparierten Kraftwagen besitzt.⁵⁵ Nur die Neupreisschädigung führt zu der gem. § 249 geschuldeten Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustands, wenn

- (1) das Unfallfahrzeug neuwertig war,
- (2) erheblich beschädigt wurde⁵⁶ und
- (3) der Geschädigte ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug erworben hat.⁵⁷

Fahrzeuge mit einer Fahrleistung von nicht mehr als 1000 km gelten dabei als neuwertig.⁵⁸ Von einer erheblichen Beschädigung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn bei dem Unfall tragende oder sicherheitsrelevante Teile des Fahrzeugs betroffen sind und die fachgerechte Instandsetzung massive Richt- oder Schweißarbeiten am Fahrzeug erfordert. Dadurch verliert das Fahrzeug seinen Charakter als Neuwagen. Sind von dem Unfallschaden lediglich Fahrzeugteile betroffen, die im Rahmen einer fachgerecht durchgeführten Reparatur spurenlos ausgewechselt werden können, und sind die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheitseigenschaften des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt, so ist eine erhebliche Beschädigung dagegen zu verneinen.⁵⁹

Vorliegend ist die Harley Davidson erst wenige Tage zugelassen und weist einen Kilometerstand von nur 123 km auf, weshalb sie neuwertig ist. Durch den Unfall wurde das Fahrzeugchassis beschädigt. Dies ist ein tragendes Teil, das für die Stabilität des Motorrads von Bedeutung ist. Seine Instandsetzung greift in das Gefüge der Maschine ein. Das Motorrad wurde mithin erheblich beschädigt. Zudem hat S eine neue Harley Davidson Cross Bones erworben. Die Voraussetzung für eine Entschädigung auf Neuwertbasis liegen mithin vor, sodass S den für die Anschaffung einer entsprechenden neuen Maschine erforderlichen Geldbetrag in Höhe von 25 000 € von H verlangen kann. Allerdings muss der Restwert der beschädigten Maschine berücksichtigt werden, wobei der Geschädigte wählen kann, ob er die Sache herausgibt oder sich den Restwert anrechnen lässt.⁶⁰ Dies gilt auch dann, wenn er den Ersatzanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend macht.⁶¹ Eine Pflicht zur Herausgabe besteht auch bei einer Abrechnung auf Neuwagenbasis nicht.⁶²

⁵⁵ BGHZ 181, 242 = NJW 2009, 3022 (3024).

⁵⁶ Sog. unechter Totalschaden, bei dem die Reparatur möglich und wirtschaftlich an sich sinnvoll ist, dem Geschädigten aber nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei neuen Kfz mit erheblichen Beschädigungen, vgl. BeckOK BGB/Flume § 249 Rn. 236 ff.

⁵⁷ Aufgrund der nach anerkannten schadensrechtlichen Grundsätzen bestehenden Dispositionsfreiheit ist der Geschädigte grundsätzlich auch in der Verwendung der Mittel frei, die er vom Schädiger zum Schadensausgleich verlangen kann, vgl. BGHZ 154, 395 (397 f.); BGHZ 162, 161 (165); BeckOK BGB/Flume § 249 Rn. 174. Beruht jedoch die unwirtschaftliche Neupreisschädigung auf dem Integritätsinteresse des Geschädigten, muss dieser sein Interesse durch den Kauf eines Neuwagens nachweisen, vgl. BGHZ 181, 242 = NJW 2009, 3022 (3025) mwN zum Streitstand.

⁵⁸ BGHZ 181, 242 = NJW 2009, 3022 Rn. 18; BGH NJW 2020, 3591 Rn. 8.

⁵⁹ BGHZ 181, 242 = NJW 2009, 3022 (3024).

⁶⁰ Vgl. zu den Modalitäten der Anrechnung BGH NJW 2019, 3139.

⁶¹ BGH NJW 1983, 2693.

⁶² KG NJW-RR 1987, 16.

D. Frage 4 – Wirtschaftlicher Totalschaden

I. Haftungsbegründung

S könnte von H Ersatz der Reparaturkosten – jetzt in Höhe von 900 € – gem. §§ 7 I, 18 I 1 StVG, § 823 I, § 823 II iVm §§ 1 und 8 StVO verlangen. Der haftungsbegründende Tatbestand der Anspruchsgrundlagen liegt vor.⁶³

II. Haftungsausfüllung

Es ist allerdings im Rahmen des haftungsausfüllenden Tatbestandes zu fragen, ob sich nicht ein Ersatz der vollen Reparaturkosten deshalb verbietet, weil diese erheblich über dem Wiederbeschaffungswert liegen, den das beschädigte Fahrzeug unmittelbar vor dem Unfall hatte. Hier könnte § 251 II 1 eine entsprechende Haftungslimitierung bewirken. Diese Vorschrift gilt zwar ihrem Wortlaut nach nur für den Fall, dass der Geschädigte vom Schädiger nach § 249 I Herstellung verlangt und diese „nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist“. § 251 II 1 kann jedoch gleichfalls dem auf das sog. Integritätsinteresse gerichteten Geldersatzanspruch des § 249 II 1 entgegengehalten werden.⁶⁴ Das gilt allerdings nur, wenn die fraglichen Reparaturkosten (einschließlich des merkantilen Minderwerts) wesentlich höher als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs sind. Diese Grenze liegt bei 30 % des Wiederbeschaffungswertes;⁶⁵ man spricht dann von einem sog. wirtschaftlichen Totalschaden.⁶⁶

Das beschädigte Moped des S hatte laut Sachverhalt einen Wiederbeschaffungswert von 300 €; 30 % hiervon betragen 90 €, was zusammen mit dem Wiederbeschaffungswert einen Betrag von 390 € ergibt. Die erforderlichen Reparaturkosten von 900 € liegen eindeutig über dieser Grenze, sodass vorliegend ein wirtschaftlicher Totalschaden gegeben ist. S könnte deshalb den Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 900 € nicht verlangen. Er hätte nur Anspruch auf Zahlung des Wiederbeschaffungswerts, und zwar abzüglich des eventuellen Restwerts seines unfallbeschädigten Pkw.⁶⁷

E. Frage 5 – Unverhältnismäßigkeit von Heilbehandlungskosten

I. Haftungsbegründung

Rüstig (R) könnten gegen H Ansprüche auf der Grundlage von §§ 7 I, 18 I 1 StVG, § 823 I sowie § 823 II iVm §§ 1 und 8 StVO zustehen. Die haftungsbegründenden

⁶³ S. oben A I 1–4.

⁶⁴ Vgl. nur Grüneberg/Grüneberg § 251 Rn. 5; Looschelders SchuldR AT § 47 Rn. 13.

⁶⁵ Vgl. Grüneberg/Grüneberg § 249 Rn. 25; Looschelders SchuldR AT § 47 Rn. 14; BGH NJW 2007, 2917; BGH NJW 2022, 539 Rn. 6.

⁶⁶ Der Geschädigte kann trotz des Wirtschaftlichkeitsgebots und Bereicherungsverbots unter bestimmten Voraussetzungen den Ersatz für die den Wiederbeschaffungswert übersteigenden Reparaturkosten (einschließlich des merkantilen Minderwerts) verlangen: (1) Die Reparaturkosten dürfen nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts (ohne Abzug des Restwerts für das beschädigte Fahrzeug) betragen. (2) Bei dem Geschädigten muss tatsächlich ein Integritätsinteresse vorliegen. Das Integritätsinteresse wird anhand bestimmter Indizien geprüft. Zum einen muss eine vollständige und fachgerechte Reparatur durchgeführt worden sein. Darüber hinaus muss eine sechsmonatige Nutzung durch den Geschädigten stattfinden.

⁶⁷ Vgl. Grüneberg/Grüneberg § 249 Rn. 17: Statt diesen Restwert festzustellen und anschließend durch Verkauf zu realisieren, könnte S den beschädigten Pkw dem Schädiger oder seiner Haftpflichtversicherung zur Verfügung stellen.

Tatbestände sind jeweils erfüllt: „Felix“ ist zwar ein Tier, wird aber als Sache behandelt (§ 90a) und steht im Eigentum der *R*; dieses Rechtsgut wird durch die genannten Normen geschützt. Eine kausale Verletzungshandlung des *H* liegt vor. *H* schuldet damit dem Grunde nach Ersatz.

II. Haftungsausfüllung

Problematisch könnte aber der haftungsausfüllende Tatbestand sein. Der Umfang der Heilbehandlungskosten beläuft sich nämlich auf das Dreifache des Wertes des Tieres. Es fragt sich daher, ob die eben behandelten Grundsätze des wirtschaftlichen Totalschadens heranzuziehen sind, mit der Folge, dass nur der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen wäre. Jedoch gilt hinsichtlich der „Opfergrenze“ bei Tieren etwas anderes. Gem. § 251 II 2 sind nämlich Heilbehandlungskosten eines verletzten Tieres nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen. Bei der insoweit gebotenen Abwägung kommt es ua auf Art und Umfang der Verletzungen, das Alter, den Gesundheitszustand und die Lebenserwartung des Tieres sowie auf die Dauer und Art der Beziehung zwischen dem Tier und seinem Eigentümer an.⁶⁸ Gegebenenfalls müssen die Heilkosten auch dann gezahlt werden, wenn sie den Wert des verletzten Tieres um ein Vielfaches,⁶⁹ jedenfalls aber um mehr als das Dreifache,⁷⁰ bei nicht ganz unerheblichem Wert auch um das Sechsfache⁷¹ übersteigen. Auch das Ansetzen der Verhältnismäßigkeitsgrenze bei dem dreifachen Betrag der jährlichen Kosten der Tierhaltung wurde gebilligt.⁷²

Im vorliegenden Fall war „Felix“ schwer verletzt, mit drei Jahren jedoch relativ jung und die Beziehung zwischen ihm und *R* offenbar eng. Dies alles spricht dafür, trotz eines Verhältnisses des „Wiederbeschaffungswerts“ (300 €) zu den Heilkosten (900 €) von 1:3 die „Opfergrenze“ des § 251 II 2 noch nicht als überschritten anzusehen.

R kann deshalb von *H* Ersatz der gesamten Heilkosten in Höhe von 900 € verlangen.

⁶⁸ Vgl. nur Grüneberg/Grüneberg § 251 Rn. 7; Looschelders SchuldR AT § 47 Rn. 15.

⁶⁹ BGH NJW 2016, 1589 (1590); LG Karlsruhe NJW-RR 1986, 542.

⁷⁰ LG München I NJW 1978, 1862.

⁷¹ So OLG München VersR 2011, 1412 (Hündin Sheila, Wert: 700 €).

⁷² LG Oldenburg BeckRS 2015, 19819 (Jack-Russel-Mischling Ronja, „durchschnittlicher Familienhund“, Wert ca. 200 €; Heilbehandlungskosten iHv 3 000 € noch verhältnismäßig); iErg bestätigt durch BGH NJW 2016, 1589 (1590 f.).